



ÜBERSICHT – SO GEHEN SIE BEI DER PRÄFERENZPRÜFUNG VON GEBRAUCHTEN WAREN VOR

Ihre Ware wurde vor der Ausfuhr von Ihnen benutzt

Sie können die Kalkulation mit den Werten der Neumaschine durchführen

Ist Ihre Ware von Ihnen gebraucht worden und wird daher zu einem geringeren Wert an ihren Kunden verkauft, dann können Sie die Kalkulation auf Grundlage des Neupreises durchführen. Eine Kalkulation mit dem gebrauchten Rechnungspreis der Ware wird in den meisten Fällen nicht möglich sein, da Sie die Zeitwerte der einzelnen Vormaterialien nicht kennen. Ist jedoch die Neuware nach Ihrer Kalkulation mit dem damaligen Ab-Werk-Preis präferenzielle Ursprungsware, dann ist auch Ihre mittlerweile gebrauchte Ware präferenzielle Ursprungsware und Sie dürfen die Präferenz bestätigen.

Ihre Ware wurde von einem Kunden innerhalb der EU benutzt

Kommt Ihre Ware von einem Kunden in der EU zurück, dann benötigen Sie eine Lieferantenerklärung

Haben Sie Ihre Ware an einen Kunden in der EU verkauft bevor diese zurückgekommen ist und von Ihnen ins Ausland verkauft werden soll, dann benötigen Sie von dem Kunden in der EU eine Lieferantenerklärung, die den EU-Ursprung bestätigt.

Diese kann er dann ausstellen, wenn er bei dem Verkauf von Ihnen eine Lieferantenerklärung mit Bestätigung des präferenziellen EU-Ursprungs erhalten hat. Ist dies zu damaliger Zeit nicht erfolgt, dann hat er keine rechtliche Grundlage. Da Sie nicht sicher sagen können, ob Ihr Kunde an der Ware irgendetwas verändert hat, ist eine Ausstellung eines Präferenznachweises somit nicht möglich.

Ihre Ware wurde von einem Kunden im Drittland benutzt

Führen Sie eine Ware aus, die vorher im Drittland verwendet wurde, benötigen Sie einen Präferenznachweis vom drittländischen Kunden

Kommt Ihre Ware vom Drittland zurück und Sie verkaufen sie wieder ins EU-Ausland, dann können Sie nur einen Präferenznachweis ausstellen, wenn Sie die Ware mit einem entsprechenden Präferenznachweis mit der Bestätigung des EU-Ursprungs zurückerhalten haben. Damit Ihr Kunde einen solchen Präferenznachweis ausstellen kann, benötigt er selbst einen entsprechenden Präferenznachweis, dass die Waren bei dem Verkauf an Ihn präferenzielle EU-Ursprungsware war. Das bedeutet, dass Sie bei der erstmaligen Ausfuhr einen Präferenznachweis ausstellen müssen. Hat Ihr Kunde die Ware bei sich lediglich gebraucht und nichts daran verändert, kann er den von Ihnen bestätigten präferenziellen EU-Ursprung durch die Ausstellung eines Präferenznachweises wieder bestätigen.

Da Sie für Ihre erneute Ausfuhr wieder eine neue präferenzielle Ursprungsprüfung machen müssen und es sich zu diesem Zeitpunkt um eine aus dem Ausland (zurück-)gelieferte Ware handelt, können Sie den präferenziellen EU-Ursprung nur bestätigen, wenn Ihnen ein gültiger Präferenznachweis mit Bestätigung des EU-Ursprungs vorliegt.



ACHTUNG

Erhalten Sie einen Präferenznachweis, in dem nicht der präferenzielle EU-Ursprung, sondern ein anderer Ursprung angegeben ist, dann können Sie keinen Präferenznachweis ausstellen, indem Sie den präferenziellen EU-Ursprung bestätigen, auch wenn Ihre Ware bei der Herstellung präferenzielle EU-Ursprungsware war. Dieses Problem tritt dann auf wenn Ihr Kunde an der Ware etwas verändert, was den präferenziellen Ursprung ändert.